

Krankenversicherung

Wenn der Wechsel teuer wird



Mit Blick auf die Leistungsgrenzen erwägen gesetzlich Krankenversicherte den Wechsel von der privaten (PKV) in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV). Zudem hat der Gesetzgeber diesen Wechsel erleichtert. Wo viele Möglichkeiten sind, bestehen aber auch viele Risiken für Beratungsfehler, die Makler teuer zu stehen kommen können.

Auch im Krankenversicherungsgeschäft sind die Beratungspflichten eines Versicherungsmaklers sehr weitgehend. Der Makler ist Berater des Versicherungsnehmers, er nimmt die Stellung eines „treuhänderischen Sachwalters“ ein. Deshalb erstreckt sich die Beratungspflicht des Versicherungsmaklers nach der Rechtsprechung bei einem beabsichtigten Wechsel der Krankenversicherung auch auf die gesundheitlichen Voraussetzungen, die die versicherten Personen mitbringen müssen, um einen Wechsel erfolgreich vollziehen zu können. Notfalls ist der Makler verpflichtet, dem Kunden von einem Wechsel abzuraten. Selbstverständlich hat der Versicherungsmakler nicht nur dafür einzustehen, wenn er eine „falsche“ Versicherung empfiehlt, sondern er haftet auch dann, wenn er im Ergebnis unzutreffend zu einem Wechsel rät.

Der Wunsch, eine neue Krankenversicherung abzuschließen, wird häufig erst kurz vor dem Termin, zu dem die Kündigung gegenüber der alten Versicherung ausgesprochen werden muss, vom Versicherungsnehmer geäußert. Kann binnen dieser Frist nicht geklärt werden, ob der Versicherungsnehmer bei einem anderen

Versicherer den gewünschten Versicherungsschutz erhält, muss der Makler eine Kosten-Nutzen-Abwägung für den Kunden vornehmen. Dabei steht die Mehrbelastung mit Prämien oder Beiträgen für ein weiteres Jahr bei Fortbestehen der alten Versicherung dem Risiko gegenüber, dass kein Versicherungsschutz zu erlangen ist. Letzteres gilt nach der Rechtsprechung als existenzielles Risiko. Deshalb darf der Versicherungsmakler nur dann zu einem Wechsel raten, wenn die für die Antragsannahme relevanten Informationen hinreichend geklärt sind. In jedem Fall muss er dafür sorgen, dass der Versicherungsnehmer anderweitig versichert ist, bevor er oder sie den bestehenden Versicherungsvertrag kündigt. Anderenfalls hat er für den Verlust des Versicherungsschutzes einzustehen.

Ungefragter Hinweis auf Alterungsrückstellungen

Aber auch in Bezug auf den wechselbedingten Wegfall der Altersrückstellungen unterliegt der Versicherungsmakler nach der Rechtsprechung Beratungspflichten. So muss der Makler bei der Beratung den Versicherungsnehmer demnach unge-

fragt auf die Problematik der Alterungsrückstellungen hinweisen. Maßgeblich hierfür ist, dass dieser Aspekt für die Entscheidung, den Krankenversicherer zu wechseln, von Bedeutung sein kann. Dabei ist auch unerheblich, ob der Kunde bereits zum Wechsel des Versicherers entschlossen ist oder nicht. Dieser Grundsatz galt bereits nach altem Recht, wonach Alterungsrückstellungen nicht zum neuen Versicherungsunternehmen mitgenommen werden konnten. Er hat aber auch nach dem neuen Recht Bestand, wonach ein PKV-Versicherter seine Alterungsrückstellungen im Umfang des Basistarifs bei

Foto: © cruffpics/fotolia.com

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Rät der Makler zum Versichererwechsel, verantwortet er dessen Erfolg.
- Über wechselbedingte Verluste von Altersrückstellungen ist stets aufzuklären.
- Führt der Beratungsfehler zum Verlust des Versicherungsschutzes, muss der Makler auch Erwerbsminderungen bei der Rückkehr in die GKV ausgleichen.

einem Wechsel des PKV-Anbieters zu einem anderen PKV-Anbieter mitnehmen kann.

Allerdings sieht die höchstrichterliche Rechtsprechung in dem Verlust der Alterungsrückstellungen an sich keine Schadensposition des Versicherungsnehmers. Diese Rückstellungen seien kein individuelles vermögenswertes Recht des Versicherungsnehmers, das ihm entzogen werden könnte, sondern die bilanzielle Darstellung eines Risikos des Versicherers und ein Faktor seiner Beitragskalkulation. Der Versicherungsnehmer lege einen wegen des Verlustes der Alterungsrückstellungen erlittenen Schaden auch dann nicht hinreichend dar, wenn er den Barwert der Alterungsrückstellungen seines früheren Krankenversicherers versicherungsmathematisch berechne. Vielmehr müsse er erläutern, dass und um wie viel die Prämien oder Beiträge, die er an den neuen Krankenversicherer zu zahlen habe, höher seien als diejenigen, die er bei seinem bisherigen Risikoträger habe bezahlen müssen.

Der geschädigte Versicherungsnehmer könne wegen des fehlberatungsbedingten Verlustes der Alterungsrückstellung nicht den Nachlass verlangen, den die neue Krankenversicherung ihm nicht gewähre. Den Versicherungsmakler treffe keine Garantiehftung, einen Versicherungsnehmer so zu stellen, wie er gestanden hätte, wenn seine aufgrund des Beratungsfehlers hervorgerufene Fehlvorstellung zutreffend gewesen wäre.

Was-wäre-wenn-Frage entscheidet Schadenshöhe

Im Grundsatz ist der Versicherungsnehmer in Fällen einer fehlerhaften Beratung durch den Versicherungsmakler so zu stellen, als hätte der Makler die richtige Empfehlung ausgesprochen. Rät der Makler also fehlerhaft dazu, den Krankenversicherer zu wechseln, muss er den Versicherungsnehmer so stellen, als hätte er von einem Wechsel des Versicherers abgeraten und der alte Krankenversicherungsvertrag bestünde fort. Weitrei-

chende Pflichten des Versicherungsmaklers ziehen auch weitreichende Haftungsrisiken nach sich. Zwar sind außerhalb des Versicherungsverhältnisses liegende Vermögensnachteile des Versicherungsnehmers grundsätzlich nicht von dem Schutzzweck der Maklerpflicht, über die Gefahr des Verlustes von Alterungsrückstellungen zu beraten, erfasst. Anders verhält es sich aber mit der Pflicht zur Beratung in Bezug auf die versicherungsrechtlichen Folgen individueller Gesundheitsrisiken. Hier kann auch ein über das Versicherungsverhältnis hinausgehender Vermögensschaden zu ersetzen sein. Dies ist etwa dann der Fall, wenn dem Versicherungsmakler bekannt ist, dass beim Versicherungsnehmer ein bestimmtes Gesundheitsrisiko besteht. Berücksichtigt der Makler dieses Risiko nicht bei seiner Empfehlung zu wechseln, kann der Versicherungsnehmer durch den fehlgeschlagenen Wechsel jeglichen Versicherungsschutz verlieren. Muss der Versicherungsnehmer in einer solchen Situation einen Verdienstaufschlag in Kauf nehmen, um sich wenigstens gesetzlich zu versichern, ist seine dadurch entstehende Vermögenseinbuße nach der Rechtsprechung auf die fehlerhafte Beratung durch den Versicherungsmakler zurückzuführen und von diesem zu ersetzen.

Denn dem Versicherungsnehmer bleibt durch den fehlerhaften Rat des Maklers nur die Alternative, entweder ohne Krankenversicherung auszukommen oder durch Unterschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in die gesetzliche Krankenversicherung zurückzukehren. In einem solchen Fall hat der Versicherungsnehmer keine andere Wahl, als in die gesetzliche Krankenversicherung zurückzukehren, sodass die Falschberatung vorhersehbar auch zu der Erwerbs-

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

minderung geführt hat. Dabei mindert sich die Einstandspflicht des Maklers nach der Rechtsprechung nicht einmal unter dem Aspekt eines Vorteilsausgleichs, wenn der Versicherungsnehmer für das geringere Gehalt auch weniger arbeiten muss. Maßgeblich für die Schadensberechnung ist in diesem Fall die Differenz zwischen dem ausgefallenen Arbeitseinkommen und dem Ersatzeinkommen, wobei Differenzen aufgrund der unterschiedlichen Krankenversicherungsbeiträge zu berücksichtigen sind.

Ungenau Bedarfsanalyse kann Fehlerquelle sein

Die Praxis der im Krankenversicherungsgeschäft eingetretenen Haftungsfälle zeigt, dass Beratungsfehler des Maklers nicht Fehler bei der Marktauswahl betreffen. Vielmehr beruhen Beratungsfehler darauf, dass der Makler die individuellen Verhältnisse des Kunden bei der Beratung nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt. Der Makler sollte daher besonderes Augenmerk auf die korrekte und abschließende Erfassung der konkreten Bedarfssituation des Kunden legen.

Jürgen Evers, Sarah Lemke



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.